



Bericht und Beschlussempfehlung

des Bildungsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 18/4039 (neu)

Der Landtag hat den Gesetzentwurf Drucksache 18/4039 (neu) am 29. April 2016 federführend an den Bildungsausschuss und mitberatend an den Wirtschaftsausschuss überwiesen. Der Bildungsausschuss hat zum Gesetzentwurf schriftliche Stellungnahmen eingeholt und am 29. September 2016 eine Anhörung durchgeführt. Der an der Beratung beteiligte Wirtschaftsausschuss hat sich zuletzt am 6. Juli 2016 mit dem Gesetzentwurf befasst, der federführende Bildungsausschuss am 3. November 2016.

Im Einvernehmen mit dem an der Beratung beteiligten Wirtschaftsausschuss empfiehlt der Bildungsausschuss dem Landtag mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung von FDP und PIRATEN, den Gesetzentwurf Drucksache 18/4039 (neu) in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Anke Erdmann
Vorsitzende

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf:

Änderung des Weiterbildungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG) vom 6. März 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 282) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „politischen“ ein Komma und die Wörter „der kulturellen“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Es ist eine öffentliche Aufgabe des Landes und der Kommunen und der Gemeindeverbände, die Entwicklung eines pluralen und flächendeckenden Weiterbildungsangebotes sowie die individuelle Bereitschaft zum lebensbegleitenden Lernen zu unterstützen und zu fördern.“

Ausschussvorschlag:

Änderung des Weiterbildungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG) vom 6. März 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 282) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Satz 3 **erhält folgende Fassung:**

„Sie umfasst gleichrangig die Bereiche der allgemeinen, der politischen, der kulturellen und der beruflichen Weiterbildung sowie die Qualifizierung für ehrenamtliches und zivilgesellschaftliches Engagement.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sozialen“ ein Komma und das Wort „gesundheitlichen“ eingefügt.

- c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie soll die Fähigkeit und Bereitschaft zur Teilhabe an der gesellschaftlichen und staatlichen Willensbildung fördern sowie die Qualifizierung für ehrenamtliches und zivilgesellschaftliches Engagement

- einbeziehen und dadurch die Demokratie sichern und den sozialen Rechtsstaat fortentwickeln.“**
- b) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Die kulturelle Bildung soll der Verfestigung kultureller Ausdrucksformen wie der bildenden Künste, der Literatur, der darstellenden Kunst, der Musik und der Architektur dienen. Darüber hinaus sollen die Regional- und Minderheitensprachen sowie Kenntnisse über die Kulturen der in Schleswig-Holstein lebenden Minderheiten und Volksgruppen vermittelt werden.“
- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
3. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Das Recht auf Weiterbildung steht jedem Menschen unabhängig von seinem Geschlecht, Alter oder Bildung, seiner gesellschaftlichen oder beruflichen Stellung, der Art oder des Umfangs seines Beschäftigungsverhältnisses, seiner politischen oder weltanschaulichen Orientierung sowie seiner Nationalität zu.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „Der Anspruch auf Freistellung in einem Kalenderjahr kann mit dem des vorangegangenen Jahres bis zum Doppelten des Anspruchs nach Absatz 1 verbunden werden, soweit es für die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung erforderlich ist (Verblockung). Die Erforderlichkeit richtet sich
- d) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Die kulturelle Bildung soll der **Verankerung** kultureller Ausdrucksformen wie der bildenden Künste, der Literatur, der darstellenden Kunst, der Musik und der Architektur dienen. Darüber hinaus sollen die Regional- und Minderheitensprachen sowie Kenntnisse über die Kulturen der in Schleswig-Holstein lebenden Minderheiten und Volksgruppen vermittelt werden.“
- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
3. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Das Recht auf Weiterbildung steht jedem Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter oder Bildung, gesellschaftlicher oder beruflicher Stellung, Art oder Umfang des Beschäftigungsverhältnisses, **der** politischen oder weltanschaulichen Orientierung sowie **der** Nationalität zu.“
4. **§ 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**
- „Der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Weiterbildung (Bildungsfreistellung) sowie zur Qualifizierung für ehrenamtliches und zivilgesellschaftliches Engagement steht allen Beschäftigten einschließlich derer zu, die sich in einer Berufsausbildung befinden.“**
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „Der Anspruch auf Freistellung in einem Kalenderjahr kann mit dem des vorangegangenen Jahres bis zum Doppelten des Anspruchs nach Absatz 1 verbunden werden, soweit es für die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung erforderlich ist (Verblockung). Die Erforderlichkeit richtet sich

nach der Art der Veranstaltung und ist vom Träger der Veranstaltung im Rahmen des behördlichen Anerkennungsverfahrens nachzuweisen. Mit Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers kann eine Verblockung auch im Vorgriff auf künftige Freistellungsansprüche oder über mehr als zwei Jahre erfolgen.“

nach der Art der Veranstaltung und ist vom Träger der Veranstaltung im Rahmen des behördlichen Anerkennungsverfahrens nachzuweisen. Mit Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers kann eine Verblockung auch im Vorgriff auf künftige Freistellungsansprüche oder **rückwirkend** über mehr als zwei Jahre erfolgen. **Die oder der Beschäftigte hat der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber unverzüglich, spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen, ob im Folgejahr eine Verblockung beabsichtigt ist. Unterbleibt diese Mitteilung, ist im Folgejahr die rückwirkende Verblockung mit dem Bildungsfreistellungsanspruch des Vorjahres nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.“**

c) Absatz 4 wird gestrichen.

c) unverändert

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

d) unverändert

6. In § 9 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf Veranlassung des Arbeitgebers wird nicht auf den Bildungsfreistellungsanspruch nach diesem Gesetz angerechnet.“

5. In § 19 Absatz 1 Satz 3 werden in Nummer 3 nach dem Wort „nachzuweisen“ ein Punkt gesetzt und folgender neuer Satz 4 angefügt:

(entfällt)

„Die Forderung gilt als erfüllt, wenn der Träger nachweist, dass er durch seine Einbindung in verbandliche Strukturen von entsprechenden hauptamtlichen Ressourcen unterstützt wird.“

6. Nach § 24 wird folgender neuer § 25 eingeführt:

7. unverändert

**„§ 25
Berichtswesen**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag zur Mitte jeder Wahlperiode über die Durchführung dieses Gesetzes. Dem Bericht sind Übersichten über die im Berichtszeitraum anerkannten Träger, Einrichtungen und Veranstaltungen, über die Zahl und Struktur der durchgeführten Bildungsveranstaltungen und

der Teilnehmenden sowie über Veranstaltungen, Einrichtungen und Träger, deren Anerkennung abgelehnt wurde, beizufügen.“

- | | | |
|---|-----------|-------------|
| 7. Die bisherigen §§ 25 bis 27 werden §§ 26 bis 28. | 8. | unverändert |
| 8. Der neue § 28 erhält folgende Fassung: | 9. | unverändert |

**„§ 28
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“